

Satzung
des
Reedervereins Unterelbe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Reederverein Unterelbe e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stade. Und ist in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Reederschaft vorwiegend des Unterelberaums zu vertreten und den Informationsaustausch zu fördern. In seiner Gesamtheit vertritt der Verein auch Anliegen der einzelnen Reeder, soweit sie im Gesamtinteresse des Vereins liegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Reeder – natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft – werden, der seine Ziele unterstützt.
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins können Organisationen werden, die die wirtschaftliche oder sozialpolitische Interessenvertretung der deutschen Handelsschifffahrt zum Ziel haben, und Unternehmen, die in besonderer Weise der Seeschifffahrt verbunden sind.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen den Ausschluss ist zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassenwart(in) sowie dem / der Schriftwart(in). Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der / die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihm / Ihr obliegt die Leitung des Vorstandes, den er / sie regelmäßig einberuft.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(6) Der Vorstand bekommt für seine Tätigkeit im Interesse und/ oder Auftrag des Vereins die Auslagen (Reisekosten usw.) ersetzt.

(7) Der Vorstand haftet bei Ausübung der Vorstandstätigkeit dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wird der Vorstand in dieser Funktion von Dritten in Anspruch genommen, so hat ihn der Verein im Innenverhältnis frei zu stellen, wenn dem Vorstand nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und soweit dieser verhindert ist vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist 7 Tage. Es gilt das Datum des Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per Fax oder E-Mail ist zulässig.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mind. 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch formlose schriftliche Vollmacht auch per Fax oder Scan von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeiten im vergangenen Vereinsjahr, über den Kassenbestand und die Kassenführung. Die amtierenden Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht. Auf Vorschlag hin entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand. Auf Vorschlag hin kann die Mitgliederversammlung den Vorstand entlasten.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen, wenn kein Mitglied geheime Wahl verlangt. Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Sind weniger als die unter §7(2) geforderte Anzahl Mitglieder anwesend, so ist für eine Satzungsänderung eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechenden für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird bestimmt, wem das Vereinsvermögen anfallen soll.

§ 10 Schlichtungsvereinbarung

(1) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

(2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Mitglieder, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Mitglieder verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

(4) Der Verein hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. 1 der

Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

(5) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Stade

(6) Die Verfahrenssprache ist deutsch.

(7) In Abweichung zu §§ 2 und 3 der DIS-SchO besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Dieser wird, sollten sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf eine Person einigen, auf Antrag einer der Parteien durch den amtierenden Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum benannt.